



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 25/2013

Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Kulturelle Grundlagen Europas

Vom 14. März 2013

Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Kulturelle Grundlagen Europas

vom 14. März 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457, 465), § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457, 465), hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungsbeschränkung

Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang Kulturelle Grundlagen Europas ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Kulturelle Grundlagen Europas ist nur zum Wintersemester möglich. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum 15. Mai bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Wenn der Bewerber/die Bewerberin bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis aller bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang *Kulturelle Grundlagen Europas* sind:
 - (a) ein B.A.-Abschluss in einem für den Master-Studiengang einschlägigen Fach an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note "2.0",
 - (b) ein gem. § 6 Abs. 4b) mit mindestens 3 Punkten bewertetes Motivationsschreiben, aus dem das herausragende Interesse des Bewerbers bzw. der Bewerberin für kulturtheoretische Fragen Europas hervorgeht,

- (c) Für Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache Deutsch ist, fortgeschrittene Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (d) Für Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse (DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent) sowie fortgeschrittene Kenntnisse des Englischen in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (2) Kann der Bewerber/die Bewerberin bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1a) durch den Nachweis der bisher erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen.
- (3) Bei der Anerkennung von akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission für den Master-Studiengang Kulturelle Grundlagen Europas.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen und muss unverbindlich die Wahl einer der vier Vertiefungsbereiche des Master-Studiengangs enthalten.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - (a) Nachweis über einen B.A.-Abschluss in einem für den Master-Studiengang einschlägigen Fach an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note "2,0"; oder, falls der B.A.-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungsleistungen.
 - (b) ein Motivationsschreiben, aus dem das herausragende Interesse des Bewerbers bzw. der Bewerberin für kulturtheoretische Fragen Europas hervorgeht.
 - (c) ein Lebenslauf mit Nachweisen, aus dem ggf. u.a. alle gemäß § 6 Abs. 3c) relevanten zusätzlichen Qualifikationen hervorgehen.

- (d) Nachweis über fortgeschrittene Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (e) Für Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent) sowie Nachweis über fortgeschrittene Kenntnisse des Englischen in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlkommission

Von der Studienkommission wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Professoren bzw. Professorinnen, die den Studiengang vertreten, und dem Koordinator/der Koordinatorin des Studiengangs.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und gemäß § 3 Abs. 1a) Prüfungsleistungen mindestens mit der Gesamtnote "2,0" vorlegen kann.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, eine Auswahl. Die Auswahl erfolgt anhand der in Abs. 3 genannten Auswahlkriterien und aufgrund der danach gebildeten Rangliste.
- (3) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung vorzusehen.
- (4) Für die Bildung der Rangliste der restlichen nicht nach Abs. 3 vergebenen Plätze im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - (a) die Note des Hochschulabschlusses bzw., wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen;
 - (b) Bewertung des Motivationsschreibens;
 - (c) Bewertung zusätzlicher Qualifikationen wie einschlägige Praktika, Auslandsaufenthalte oder Fortbildungen.
- (5) Die Rangliste für das Auswahlverfahren wird in folgenden Schritten gebildet:
 - (a) Bewertung des akademischen Abschlusses (Auswahlkriterium 1)

Für die Abschlussnote gem. § 3 Abs. 1a) bzw. die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Leistungen (§ 3 Abs. 2) wird eine Gesamtpunktzahl nach folgender Tabelle ermittelt:

Noten	1,0 - 1,24	1,25 – 1,49	1,50 – 1,74	1,75 – 2,00
Punkte	15	13	11	9

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(b) Bewertung des Motivationsschreibens (Auswahlkriterium 2)

Das Motivationsschreiben wird anhand seiner Qualität in Form und Inhalt mit Punkten von 1 bis maximal 15 bewertet. Dabei müssen mindestens 3 Punkte erreicht werden. Wird ein Motivationsschreiben von allen Mitgliedern der Auswahlkommission mit weniger als 3 Punkten bewertet, ist die Zulassung zu versagen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(c) Bewertung zusätzlicher Qualifikationen (Auswahlkriterium 3)

Als zusätzliche Qualifikationen werden alle Tätigkeiten anerkannt, die für den Master-Studiengang relevant sind. Dazu zählen z.B. einschlägige Praktika, Auslandsaufenthalte, Fortbildungen, Erfahrungen im Bereich Interkulturalität, ehrenamtliches Engagement, Publikationen, usw. Diese qualifizierenden Erfahrungen werden mit Punkten von 1 bis maximal 15 bewertet.

(d) Bildung der Gesamtpunktzahl:

Die jeweils ermittelten Punkte gehen mit folgenden Prozentzahlen in die Ermittlung der Gesamtpunktzahl ein:

die Bewertung des akademischen Abschlusses mit 50 %;

die Bewertung des Motivationsschreibens mit 30 %;

die Bewertung der zusätzlichen Qualifikationen mit 20 %.

Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahlen wird unter allen Studienplatzbewerbern und -bewerberinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung trifft der Rektor /die Rektorin aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung in der Fassung vom 10. März 2009 (Amtl. Bekm. 12/2009) außer Kraft.

Konstanz, 14. März 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor -